



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Wohngeld für Studierende und Auszubildende

*Hier kann nur ein grober Überblick gegeben werden. Es ist stets eine individuelle Prüfung eines Wohngeldanspruchs durchzuführen.
(Stand: 01.01.2016)*

Es besteht kein Wohngeldanspruch, wenn alle Haushaltsmitglieder dem Grunde nach Anspruch auf

- Ausbildungsförderungsleistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG),
- Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III (BAB) oder
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes während des ausbildungsbegleitenden Praktikums oder der betrieblichen Berufsausbildung bei Teilnahme am Sonderprogramm Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa (MobiPro-EU)

haben, die nicht ausschließlich als Darlehen gewährt werden.

Sofern mindestens ein Haushaltsmitglied dem Grunde nach keinen Anspruch auf eine der genannten Leistungen hat, z.B. das Kind einer alleinerziehenden Person, die Eltern eines Studierenden oder ein Partner in einer Beziehung, die einer Ehe oder Lebenspartnerschaft ähnlich ist, könnte hingegen ein Wohngeldanspruch bestehen.

Ein Wohngeldanspruch könnte weiterhin bestehen, wenn bereits dem Grunde nach kein Anspruch auf eine der oben genannten Leistungen besteht. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn keine förderungsfähige Ausbildungsstätte besucht wird, bei Fachrichtungswechsel ohne wichtigen Grund oder wenn die Altersgrenze oder die Förderungshöchstdauer überschritten wird.

Besteht für alle Haushaltsmitglieder dem Grunde nach ein Anspruch auf eine der oben genannten Leistungen, wird jedoch die Leistung ausschließlich als Darlehen gewährt, könnte ein Wohngeldanspruch bestehen. Wohngeldrechtlich kommt es nicht auf den Bezug oder Nicht-Bezug des Darlehens, sondern auf die Feststellung des Studierendenwerks an, ob mit Blick auf das Einkommen bzw. Vermögen des Studierenden der Höhe nach ein Anspruch auf Studienabschlussförderung besteht. Auf den Abschluss eines Darlehensvertrages mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau und die tatsächliche Inanspruchnahme des Darlehens kann der Studierende verzichten - auf ein Antragsverfahren beim Studierendenwerk ggf. nicht.

Wurde ein Antrag auf eine der oben genannten Leistungen der Höhe nach abgelehnt bzw. wäre im Falle eines Antrags der Höhe nach abzulehnen, besteht kein Wohngeldanspruch.

Hinweis:

Besteht nach § 20 Abs. 2 WoGG ein Wohngeldanspruch, richtet sich die Höhe des Wohngelds nach den wohngeldrechtlichen Vorschriften. Die Bewilligung von Wohngeld kann beispielsweise auf Grund der Einkommenshöhe des Studierenden abgelehnt werden.